



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

- 1.1. Zur gezielten Förderung und effizienten Ausübung der Sportart Fußball hat die SG Großziethen e.V. die Abteilung Fußball gebildet.
- 1.2. Im Rahmen der übergeordneten Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Fußball die vorliegende Ordnung, um Aufgaben und Ziele der Abteilung bestmöglich erfüllen bzw. erreichen zu können.
- 1.3. Die Abteilung Fußball gehört dem Fachverband „Fußball-Landesverband Brandenburg“ (FLB) an.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel

- 2.1. Abteilungsziel ist die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball, insbesondere des Kinder- und Jugendfußballs, als Wettkampf- und Breitensport verbunden mit der Pflege des kameradschaftlichen Miteinander.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Fußball erfordert die Mitgliedschaft bei der SG Großziethen e.V. (Hauptverein).
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung von Vereinssatzung, Abteilungsordnung, Platz- und Hallenordnung zu beantragen. Dies ist auch erforderlich im Falle einer bereits bestehenden Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Abteilungsleiter in Absprache. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
- 3.3. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung der Abteilung Fußball geregelt.
- 3.4. Der Austritt aus dem Verein richtet sich nach der Satzung der SG Großziethen e.V. (Hauptverein) und der Beitragsordnung der Abteilung Fußball.
- 3.5. Der Ausschluss aus der Abteilung ist analog der Satzung der SG Großziethen e.V. (vgl. § 5) geregelt.
- 3.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Abteilung. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft einen durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Mitglieder mit vollem Stimmrecht sind alle Mitglieder der Abteilung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

- 4.1.1. Kein Stimmrecht haben Mitglieder, die eine nachgewiesene Beitragsschuld von mehr als 25,- € haben. Nach Begleichung der Beitragsschuld treten sämtliche Rechte des Mitglieds wieder in Kraft.
 - 4.2. Jedem aktiven Mitglied der Abteilung stehen die der SG Großziethen – Abt. Fußball durch die Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellten Sportanlagen im Rahmen der jeweiligen Einteilungen zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die abteilungseigenen Einrichtungen, Geräte und Materialien.
 - 4.3. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Befolgung der Abteilungsordnung, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum kameradschaftlichen Miteinander verpflichtet sowie zur regen Teilnahme am Vereinsleben angehalten.
 - 4.4. Ein pfleglicher und gewissenhafter Umgang auf/in den Sportanlagen und mit abteilungseigenen Einrichtungen, Geräten und Materialien ist die Pflicht jeden Mitglieds.
 - 4.5. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der festgelegten Beitragssätze gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Ableistung bzw. Abgeltung von festgelegten Arbeitsstunden sowie die Entrichtung von beschlossenen Umlagen. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
 - 4.6. Geldstrafen, die durch den Verband auf Grund von unsportlichem Verhalten verhängt werden, sind grundsätzlich durch das verursachende Mitglied zu bezahlen. Abweichend davon kann durch die Abteilungsleitung eine andere Regelung getroffen werden.
5. **Abteilungsorgane**
- 5.1. Abteilungsorgane sind:
 - 5.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 5.1.2. die Abteilungsleitung
 - 5.1.3. die Fachausschüsse (nach Bedarf)
 - 5.2. Die Abteilungsorgane beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichungen sind in der Vereinssatzung geregelt und gelten für Abteilungen gleichfalls. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. **Aufgaben der Abteilungsleitung**
- 6.1. Die Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des sporttechnischen Bereiches, einschließlich der Pflege und des Unterhaltes ihres Sportgeländes, eigenverantwortlich, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben durch die Gemeinde Schönefeld und nach Satzung und ergänzenden Ordnungen der SG Großziethen e.V. Die Abteilung ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen haben. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Gesamtvorstand der SG Großziethen e.V. abgeschlossen werden. Eine Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedürfen Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sowie die Bezahlung von Sportlern und Trainern und sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen betreffen. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den vorhandenen Mitteln unter Beachtung ihres genehmigten Haushaltsplanes durch den Gesamtvorstand. Der Einzug dieser Geldbeträge erfolgt in Abstimmung mit dem



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

Schatzmeister des Hauptvereines.

- 6.2. Festlegung und Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge aus der **Anlage A** der Beitragsordnung und der Umlagen.
- 6.3. Die Ausführung der Beschlüsse der **Mitgliederversammlung**.
- 6.4. Die Einberufung der **Mitgliederversammlung**.
- 6.5. Die Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für seinen Verantwortungsbereich für das folgende Geschäftsjahr bis zum 30.11. des laufenden Jahres.
- 6.6. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten. Die Protokolle sind dem Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen in Kopie zu übergeben.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. In jedem Geschäftsjahr findet im ersten Quartal eine **Mitgliederversammlung** in zeitlicher Abstimmung mit dem Gesamtvorstand statt. Die **Mitgliederversammlung** wird durch den Abteilungsleiter und/oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 7.2. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter hat eine außerordentliche **Mitgliederversammlung** innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - 7.2.1. das Abteilungsinteresse es erfordert
 - 7.2.2. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Abteilungsausschuss beantragt.
- 7.3. Von den **Mitgliederversammlungen** und Abteilungsausschusssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter und dem **Geschäftsführer (wenn gewählt)** unterzeichnet werden.
- 7.4. Der Termin zur **Mitgliederversammlung** ist durch Aushang auf dem Vereinsgelände und Veröffentlichung auf der Homepage der SG Großziethen e.V. (www.sg-grossziethen.de) mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen bekanntzugeben. Mit der Einberufung der **Mitgliederversammlung** ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die **Mitgliederversammlung**. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7.6. Aufgaben der **Mitgliederversammlung**:
 - 7.6.1. Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung
 - 7.6.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 7.6.3. Entlastung des Abteilungsleiters sowie des Schatzmeisters
 - 7.6.4. Neuwahl von **Abteilungsleitung** und Kassenprüfer



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

- 7.6.5. Festsetzung von Arbeitsstunden sowie der Abgeltung von nicht geleisteten Stunden
- 7.6.6. Beschlussfassung über Anträge
- 7.6.7. Änderung der Abteilungsordnung
- 7.6.8. Ausschluss von Abteilungsmitgliedern
- 7.6.9. Empfehlung der **Abteilungsleitung** zur Auflösung der Abteilung

- 7.7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der **Mitgliederversammlung** schriftlich beim Abteilungsleiter eingegangen sein. Später eingehende Anträge können in der **Mitgliederversammlung** nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Ein Antrag auf Änderung dieser Ordnung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen wird.

- 7.8. Änderungen dieser Ordnung sowie des Abteilungsziels erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsbeschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.

- 7.9. Die Auflösung der Abteilung erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- 7.10. Ansonsten gelten die Ausführungen der Satzung des Gesamtvereins.

8. **Abteilungsleitung**

- 8.1. Die **Abteilungsleitung**, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus:
 - 8.1.1. dem **Abteilungsleiter**
 - 8.1.2. **dem stellv. Abteilungsleiter**
 - 8.1.3. dem Schatzmeister
 - 8.1.4. dem **Geschäftsführer (bei Bedarf)**
 - 8.1.5. einem oder mehreren Beisitzern (nach Bedarf auf Vorschlag der Abteilungsleitung)

- 8.2. Die Mitglieder der **Abteilungsleitung** werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

- 8.3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der **Mitgliederversammlung** vorliegt.

- 8.4. Scheidet ein Mitglied der **Abteilungsleitung** innerhalb seiner Amtszeit aus, wird durch absolute Mehrheit der verbleibenden Mitglieder der **Abteilungsleitung** kommissarisch ein anderes Mitglied der **Abteilungsleitung** oder der Abteilung zur Weiterführung des entsprechenden Amtes gewählt.

- 8.5. Dem Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Führung der Abteilung sowie deren Vertretung ggü. dem Gesamtvorstand.

- 8.6. Kommt es innerhalb der **Abteilungsleitung** über eine Angelegenheit zu keiner Einigkeit, so ist die Angelegenheit an die **Mitgliederversammlung** zur Entscheidung weiterzuleiten. In Fällen von äußerster Dringlichkeit sowie Personalentscheidungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Abteilungsleiters maßgeblich.



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

- 8.7. Mitglieder der **Abteilungsleitung** haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- 8.8. Durch die **Abteilungsleitung** können weitere volljährige Mitglieder für besondere Aufgaben berufen werden, ohne dass diese Mitglieder der **Abteilungsleitung** sind.
- 8.9. Alle Entscheidungen der Abteilungsleitung die folgende Punkte betreffen
- 8.9.1. Mitgliedschaft
 - 8.9.2. Strafen für unsportliches Verhalten
 - 8.9.3. Beitragssonderabsprachen
 - 8.9.4. **Investitionen (über 1000 € pro Einzelposition)**

sind mit dem Gesamtvorstand abzustimmen. **Entscheidung über Beitragssonderabsprache und Investitionen bedürfen grundsätzlich der Schriftform zwischen dem Gesamtvorstand und der Abteilungsleitung. Mündliche Absprache können in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden.**

9. Fachausschüsse

- 9.1. Für bestimmte Aufgaben können, soweit erforderlich, Fachausschüsse gebildet werden. Die Einsetzung von Fachausschüssen erfolgt durch die **Abteilungsleitung** oder die Mitgliederversammlung der Abteilung.

10. Kassenprüfer

- 10.1. Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen **Mitgliederversammlung** der Abt. Fußball durch min. 2 Kassenprüfer.

11. Mittelverwendung

- 11.1. Mittel, die der Abteilung zufließen, dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die gemäß Satzung der SG Großziethen e.V. sowie dieser Abteilungsordnung zulässig sind, d.h. insbesondere der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.
- 11.2. Der Abteilungsleiter erteilt die notwendigen Aufträge in Absprache mit dem Gesamtvorstand zur Verwaltung, Instandhaltung und Ergänzung des Vereinseigentums, das der Fußballabteilung zur Nutzung überlassen ist. Hierbei sind die Vorgaben der Finanzordnung des Hauptvereins zwingend einzuhalten.
- 11.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der Abteilung dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11.4. Ehrenamtsträger haben Anspruch auf Erstattung von genehmigten Ausgaben auf Nachweis bzw. können im Rahmen der steuerlichen Regelungen oder der derzeit gültigen Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld pauschal entschädigt werden.
- 11.5. **Abteilungsleitung**, Trainer, Übungsleiter sowie Jugendbetreuer können eine Aufwandspauschale erhalten, die der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegenstehen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe liegt beim Gesamtvorstand des Vereins.
- 11.6. Auf ausdrücklichen Beschluss des Abteilungsausschusses können Mitgliedern, die zu Lehrgängen, Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen abgeordnet werden, Melde- und Lehrgangsgebühren sowie sonstige Kosten anteilig oder komplett aus der Abteilungskasse



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

erstattet werden. Hierfür gelten ebenfalls die Sportförderrichtlinien der Gemeinde Schönefeld. Die Zustimmung zur Förderung einer Maßnahme muss in der Regel 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

11.7. Dem Jugendbereich zuordenbare Beitragseinnahmen werden vorrangig zur Deckung der Grundlast der gesamten Abteilung Fußball (laufende Kosten sowie Reparaturen und Erhaltung der Sportanlagen und Einrichtungen) verwendet. Durch den Jugendbereich erwirtschaftete Einnahmen sowie zweckgebundene Zuwendungen (Spenden, Zuschüsse, etc.) stehen insgesamt für die Jugendarbeit zur Verfügung.

12. Auflösung

12.1. Die Auflösung der Abteilung obliegt der **Abteilungsleitung**; in der Regel erfolgt sie auf Empfehlung der **Mitgliederversammlung**.

12.2. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen an den **Gesamtverein** zurück. Die entsprechenden Mittel sind ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports in der SG Großziethen e.V. zu verwenden.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die vorliegende Abteilungsordnung ist in ihrer ursprünglichen Form von der Mitgliederversammlung der Abteilung Fußball am **30.01.2020** beschlossen und genehmigt worden.

13.2. Die Abteilungsordnung tritt am **01.02.2020** in Kraft.

gezeichnet *Ergün Parlayan*
(Abteilungsleiter – Abt Fußball)

gezeichnet *Thomas Görs*
(1.Vorsitzender – SG Großziethen e.V.)

Schönefeld, den **31.01.2020**